

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 10
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1768/2022

Freigabedatum:
XX.XX.XXXX

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.08.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	29.08.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **1. Änderung des Stellenplanes 2022**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

Die zusätzlichen Personalkosten werden durch das bereits genehmigte Personalbudget sowie eines finanziellen Ausgleichs durch das Land NRW gedeckt.

Beschlusscontrolling:

Beschlussvorschlag:

Der Stellenplan 2022 (siehe Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.03.2022 und des Rates vom 04.04.2022 (BV 1726/2022) wird mit den nachfolgenden Änderungen beschlossen:

Im Fachgebiet 51 – Jugendamt – werden 2 zusätzliche Stellen im allg. sozialen Dienst (ASD) sowie eine 0,57 Stelle in der Jugendhilfeplanung zur Umsetzung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugend Stärkungsgesetz (KJSG) und des Landeskinderschutzgesetzes NRW eingerichtet.

Die Ausweisung der Stellen im ASD erfolgt nach Entgeltgruppe S14 TVöD-SuE (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst) und in der Jugendhilfe nach S11 TVöD-SuE.

Erläuterungen:

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugend Stärkungsgesetzes (KJSG) zum 10.06.2021 und des Landeskinderschutzgesetzes NRW zum 01.05.2022 ist eine strukturelle und konzeptionelle Neuausrichtung in weiten Teilen des Jugendamtes erforderlich. Diese Neuausrichtung ist dabei weit mehr als eine Anpassung einzelner Rechtsvorschriften. Die notwendig gewordene Umsetzung bei der Aufgabenerfüllung im Jugendamt hat in Umfang, Anspruch und Lenkungswirkung paradigmatische Ausmaße.

Das KJSG ist ein Artikelgesetz und verändert in insgesamt 3 Stufen die verwaltungsrechtliche Handlungsgrundlage des Jugendamtes, nämlich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG-SGB VIII).

Die 2. Stufe tritt zu 01.01.2024 in Kraft, die 3. Stufe zum 01.01.2028. Hier wird die sogenannte große Lösung implementiert. Das Jugendamt wird im Rahmen der Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder zuständig. Diese Stufen bedeuten dann erneut einen weiteren Aufgabenzuwachs mit personellen, finanziellen und strukturellen Anforderungen.

Das Landeskinderschutzgesetz ist ein neu geschaffenes Werk mit eben solche Anforderungen an die gesetzestreue Ausgestaltung als Aufgabe des Jugendamtes.

Wesentliche Änderungen bzw. Änderungsaspekte:

- Rechte der Kinder und Jugendlichen sollen gestärkt und geschützt werden.
- Rechtsansprüche wurden erweitert oder neu geschaffen.
- Präventionsstrukturen müssen verbindlich auf- und ausgebaut bzw. weiterentwickelt werden.
- Netzwerke Kinderschutz müssen durch eine Koordinationsstelle gebildet, finanziert, koordiniert und laufend weiterentwickelt werden.
- Beteiligungsformen und -strukturen im Sozialraum müssen unterstützt, begleitet und gefördert werden.
- Aufbau und Vorhalten und Weiterentwicklung qualitativer Standards im Bereich des Kinderschutzes.

Entstanden sind durch die beiden Gesetze hohe Anforderungen in der konkreten Arbeit des ASD (Vertiefung und Schaffung von Rechtsansprüchen, qualitative Ausgestaltung der Hilfeplanung, Entwicklung individueller Schutzkonzepte in Pflegekinderhilfe, Übergangsplanung etc.).

Mit dem bestehenden Personalbestand sind diese Aufgaben nicht zu erfüllen, sodass die Notwendigkeit besteht, kurzfristig **2 Vollzeitstellen im ASD** einzurichten und entsprechend zu besetzen.

Das Gesetz fordert darüber hinaus im Jugendamt in allen Bereichen geeignete Maßnahmen und Instrumente der Qualitätsentwicklung vorzuhalten und weiterzuentwickeln. Diese Aufgaben zielen auf Prozesse innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes, aber auch auf die Schaffung von beispielsweise qualitativen Kinderschutzstrukturen im Sozialraum bzw. Aus- und Aufbau in der Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Institutionen.

Diese im obenstehenden Absatz genannten Aufgaben sind im SG 51.2 angesiedelt und können mit bestehendem Personal dort nicht sichergestellt werden.

Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse zur Personalbedarfsplanung ist hier die Einrichtung einer Stelle im Umfang von **0,57 Anteilen einer Vollzeitstelle in der Jugendpflege** erforderlich, um die anstehenden Aufgaben wahrnehmen zu können.

Im Hinblick auf die weitere Personalbedarfsplanung ist es durchaus anzunehmen, dass sich im Rahmen weiterer Konkretisierungen des Aufgabenumfanges und später eintretender Verpflichtungen (z.B. „Verfahrenslotse“, „Große Lösung“) ergänzende Notwendigkeiten ergeben werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Jugendamt verpflichtet ist, zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ein Verfahren der Personalbemessung zu nutzen und anzuwenden. Auch dies ist eine Aufgabe der Jugendhilfeplanung (s.o.).

Die mit der Einrichtung der v.g. Stellen verbundenen Personalkostensteigerung wird mit dem in der Haushaltsberatung genehmigten Personalbudget gedeckt. In Anwendung des Konnexitätsprinzips gewährt das Land NRW den Kommunen mit eigenem Jugendamt einen Belastungsausgleich für die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes. Für Rheinbach stellt sich dieser finanzielle Ausgleich wie folgt dar:

2022: 91.441,00 €

2023: 139.346,00 €

2024: 141.530,00 €

Eine Aussage über die Gestaltung des Belastungsausgleichs für 2025ff liegt noch nicht vor.